

Satzung über die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und die Erstattung des Verdienstaufschlags der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3, 28 und 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/08, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/013, [Nr.18], S.17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes der Stadt Lübben (Spreewald) SEL.

Mitglieder des Werksausschusses erhalten Sitzungsgeld, und eine Erstattung des Verdienstaufschlags sowie eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Werksausschusses erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 3 der Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € pro Monat beginnend mit dem Monat, in dem der Vorsitz im Werksausschuss übernommen wird.
- (2) Wird der Vorsitz länger als einen Monat nicht geführt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bis der Vorsitz wieder geführt wird. Der Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden erhält ab dem zweiten Monat seiner Vertretung die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 3 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an den Werksausschusssitzungen 13,00 € je Sitzung. Eine Auszahlung erfolgt, wenn der Name des Ausschussmitgliedes in die Anwesenheitsliste der Sitzung eingetragen worden ist.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Verdienstaufschlag

Die Mitglieder des Werksausschusses haben auf Antrag gegen Nachweis einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlags. Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist auf monatlich 20 Stunden begrenzt. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaufschlag schriftlich glaubhaft machen.

Als Höchstbetrag für die Zahlung des Verdienstaufschlags für Selbstständige und freiberuflich Tätige werden 20 €/Stunde festgesetzt.

§ 5 Abrechnungszeitraum

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden vierteljährlich abgerechnet und ausgezahlt, die Vergütung von Verdienstaufschlag nach Bearbeitung des Erstattungsantrages.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 31.03.2014

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

